

EMPFEHLUNG

des Bewertungsausschuss nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 328. Sitzung am 25. Juni 2014

zur Finanzierung der Leistungen im Zusammenhang mit der Einführung der Kapselendoskopie bei Erkrankungen des Dünndarms in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2014

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Einführung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 04528, 04529, 13425 und 13426 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 1. Juli 2014 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

1. Mit Wirkung zum 1. Juli 2014 werden auf der Grundlage des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 11. November 2010 zur Änderung der Richtlinien Methoden vertragsärztliche Versorgung durch Einfügung einer Nr. 16 (Kapselendoskopie bei Erkrankungen des Dünndarms) die Gebührenordnungspositionen 04528, 04529, 13425 und 13426 zur Durchführung der Kapselendoskopie bei Erkrankungen des Dünndarms in die Abschnitte 4.5.1 sowie 13.3.3 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) aufgenommen.
2. Die Einführung der Gebührenordnungspositionen 04528, 04529, 13425 und 13426 führt nicht zu Einsparungen bei anderen Leistungen (Substitution).
3. Der Bewertungsausschuss stellt fest, dass der finanzielle Mehrbedarf der Einführung der Leistungen nach der Gebührenordnungspositionen 04528, 04529, 13425 und 13426 nicht durch Einsparungen in anderen geeigneten Bereichen finanziert werden kann.
4. Die Finanzierung des Mehrbedarfs für die Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 04528, 04529, 13425 und 13426 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.

5. In der Bewertung der Gebührenordnungspositionen 04528, 04529, 13425 und 13426 sind die Sachkosten für die Untersuchungskapsel im Zusammenhang mit der Durchführung einer Kapselendoskopie entsprechend den Gebührenordnungspositionen 04528 und 13425 nicht enthalten.
6. Die Überführung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 04528, 04529, 13425 und 13426 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt gemäß Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014 zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).